



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 09.07.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 35

Seite 183

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 101 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen

75/21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2021

76/21

75/21

Az.: 4.40-BV-316-2021

Baurecht;**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 101 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.07.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-316-2021, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 01.07.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-316-2021, wurde Frau Renate Dietrich und Herrn Bernd Dietrich, die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 101 der Gemarkung Bergen, Gemeinde Bergen, unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-281) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.

- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 01.07.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

76/21

Az.: 2.22-941-200004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, Sitz Kienberg, Landkreis Traunstein, für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund der §§ 10, 20 und 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf **1.161.250 Euro**

und

in den Aufwendungen auf **1.161.250 Euro**

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **722.200 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **206.200 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kienberg, 07.07.2021

Gez. Reithmeier
(Verbandsvorsitzender)

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 02.07.2021, Az. SG 2.22-941-200004, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 206.200 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83361 Kienberg, Raiffeisenstraße 40, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 08.07.2021

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat